

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Ministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Bekanntmachungssatzung**

(1) In der Überschrift des § 3 der Bekanntmachungssatzung werden nach „ortsübliche Bekanntmachung“ noch die Worte „und ortsübliche Bekanntgabe“ hinzugefügt.

(2) In § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung wird der Satz 2 „Die Termine für die öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.“ gestrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg Buchholz, den 26. Oktober 2018

Rolf Schmidt  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde auf der Homepage der Stadt Annaberg-Buchholz ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und im „Stadtanzeiger“ Nr. 11 vom 30. November 2018 veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 26. Oktober 2018

Rolf Schmidt  
Oberbürgermeister